

## ANFRAGE GEM. § 5 GESCHÄFTSORDNUNG

**Absender:**

Einzelmitglied in der Bezirksvertretung

**Betreff:**

Eigentumsverhältnisse Koenigsee (Frau Nigbur-Martini, HAGEN AKTIV)

**Beratungsfolge:**

26.01.2017      Bezirksvertretung Hohenlimburg

**Anfragetext:**

Siehe Anlage.

Karin Nigbur-Martini, Borgenfeldstr. 42, 58099 Hagen

Herrn Bezirksbürgermeister  
Hermann – Josef Voss

Rathaus Hohenlimburg

Hagen, 16.01.2017

**Anfrage gemäß § 5 der GeschO für die Sitzung der BV Hohenlimburg am 26. Januar 2017**

**Eigentumsverhältnisse Koenigsee**

Sehr geehrter Herr Voss,

bitte nehmen Sie die folgende Anfrage zur Tagesordnung für die Sitzung der Bezirksvertretung Hohenlimburg am 26.01.2017 auf.

Ende 2006 war in den politischen Gremien beschlossen worden, mit den von der Fa. Krupp bereit gestellten Mitteln den Koenigsee umzugestalten. Mit der Durchführung der Maßnahmen wurde der Werkhof e.V. beauftragt und ihm zu diesem Zweck das Eigentum an dem Grundstück für einen symbolischen Betrag übertragen. Nach Abschluss und Abnahme der Arbeiten sollte das Eigentum wieder zurück an die Stadt bzw. an die zwischenzeitlich errichtete AÖR WBH fallen. Seither können sich Werkhof e.V. und WBH nicht darüber einigen, ob die Arbeiten abnahmefähig erbracht worden sind, sodass das Eigentum an dem Gelände nach wie vor beim Werkhof e.V. liegt. Bereits in der Sitzung der Bezirksvertretung Hohenlimburg vom 22.01.2015 zur Frage der Dauerhaftigkeit der errichteten Holzbrücken hatte Ralph Osthoff, Geschäftsführer des Werkhof e.V., erwogen, im Falle einer Nichteinigung das Eigentum am Koenigsee aufzugeben.

Unter der Überschrift „Stadt soll Koenigsee übernehmen“ berichtete die Lokalpresse nun am 12.01.2017, dass Horst Bach, der Vorsitzende des Werkhof e.V., das Eigentum an dem Gelände Koenigsee „niederlegen“ wolle.

Das Eigentum an einem Grundstück wird dadurch aufgegeben, dass der Eigentümer den Verzicht gegenüber dem Grundbuchamt erklärt und der Verzicht in das Grundbuch eingetragen wird, vgl. § 928 Abs. 1 BGB. Das Recht zur Aneignung des aufgegebenen Grundstücks steht dann dem Fiskus des Landes zu, in dem das Grundstück liegt.

Ich bitte um die Beantwortung der folgenden Fragen:

...

1. Liegen der Verwaltung konkrete Informationen dazu vor, dass der Werkhof e.V. das Eigentum an dem Gelände Koenigsee aufgeben will, insbesondere Informationen zu einer entsprechenden Antragstellung beim Grundbuchamt (Amtsgericht Hagen)?
2. Sollte ein solcher Antrag nicht vorliegen: Wie kann hier schnellstens eine Einigung zwischen Werkhof e.V. und WBH erzielt werden?
3. Gesetzt den Fall, die Dereliktion würde erfolgen und eingetragen: Welche Auswirkungen hat das auf Fördermittel, die für die Umgestaltung gezahlt worden sind z.B. für die Fischtreppe? Müssen diese eventuell zurückgezahlt werden?

Die Verwaltung wird um eine ausführliche Stellungnahme/ Auskunft gebeten, welche auch mündlich in der Sitzung erfolgen kann.

Mit freundlichen Grüßen

Karin Nigbur – Martini  
(Mitglied in der Bezirksvertretung)